

SATZUNG DES LINZER RUDERVEREINS ISTER

Gemäß Vereinsgesetz 2002



Linz 2019

SATZUNG DES LINZER RUDERVEREINS ISTER¹

(neu gemäß Vereinsgesetz 2002)

I. ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz, Vereinslogo

- 1) Der Verein führt den Namen "Linzer Ruderverein ISTER".
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Linz.
- 3) Als äußeres Zeichen führt der Verein eine Flagge blau-weiß-blau (waagrecht) mit einem sechszackigen, blauen Stern im weißen Feld.
- 4) Das Vereinslogo (Schriftzug) ist für alle Vereinsmitglieder bindend in der Fahrordnung festzulegen.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereines ist die Förderung und Pflege des Rudersportes, sowohl im Breiten- als auch im Spitzensport auf nationaler und internationaler Ebene, weiters der kameradschaftliche Umgang unter den Vereinsmitgliedern sowie mit Personen anderer Vereine mit gleichem oder ähnlichem Zweck.
- 2) Der Verein ist im Hinblick auf seine Tätigkeiten als gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung i.d.g.F. zu werten und nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Er entfaltet keine wirtschaftlichen Tätigkeiten (z.B. Gewerbebetrieb, wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb), durch die er mit Personen, die einer Abgabepflicht unterliegen, in Wettbewerb treten könnte.

§ 3 Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 1) Die Tätigkeiten zur Erreichung des Vereinszweckes neben der Ausübung des Rudersports durch die Mitglieder sind: Abhaltung von Ruderunterricht bzw. Trainingsstunden, Ausbildung von Übungsleitern und Trainern, Teilnahme an Wettkämpfen und Meisterschaften, Abhaltung von eigenen und Teilnahme an fremden Sportveranstaltungen sowie die Errichtung und Verwaltung von Vereins- und Sportanlagen.
- 2) Der Verein errichtet und erhält Vereinsgebäude sowie die dazugehörigen Steg- bzw. Floßanlagen.
- 3) Die materiellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Sponsorbeiträge, öffentliche Förderungen und Subventionen, sowie Erträge aus eigenen Veranstaltungen und aus der Verwaltung des eigenen Vermögens.
- 4) Sämtliche Vereinsfunktionäre üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

¹ Stand 24.02.2019

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Mitglieder können nur physische Personen werden.

- 1) **Ausübende Mitglieder.** Das sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 2) **Junioren.** Das sind Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben bis zum Ende des Vereinsjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.
- 3) **Schüler.** Das sind Personen, die das 10. Lebensjahr vollendet haben bis zum Ende des Vereinsjahres, in dem sie das 14. Lebensjahr vollenden.
- 4) **Unterstützende Mitglieder** sind Personen, die den Rudersport nicht ausüben und den Verein durch einen besonderen Mitgliedsbeitrag und auch sonst unterstützen.
- 5) **Ehrenmitglieder** sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
- 6) **Stammmitglieder** sind ausübende Mitglieder, die wegen langer Vereinszugehörigkeit hiezu ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft durch Aufnahme oder Ernennung

Die **Aufnahme** erfolgt für:

- 1) **Ausübende Mitglieder** durch ein schriftliches Aufnahmeansuchen an den Verein. Der Aufnahmewerber muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Aufnahme geschieht durch Beschluß des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit. Liegt ein Einspruch vor, so ist zur Aufnahme Zweidrittelmehrheit des Vorstands erforderlich. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- 2) **Junioren** bis zum Ende des Vereinsjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, nur mit Unterschrift des gesetzlichen Vertreters, wie unter 1).
- 3) **Schüler** bis zum Ende des Vereinsjahres, in dem sie das 14. Lebensjahr vollenden, nur mit Unterschrift des gesetzlichen Vertreters, wie unter 1).
- 4) **Unterstützende Mitglieder** gemäß 1) auf Grund eines mündlichen oder schriftlichen Antrages.

Die Ernennung erfolgt für:

- 5) **Ehrenmitglieder** auf Antrag des Vorstandes durch die Vollversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 6) **Stammmitglieder** durch den Vorstand; das Mitglied muss mindestens 55 Jahre alt und mindestens 25 Jahre ausübendes Mitglied sein.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluß

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- 2) Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben und wird mit dem der Aufgabe der Austrittserklärung zur Post oder der Überreichung des Austrittsschreibens folgenden Monatsletzten wirksam. Etwaiges

Vereinseigentum muss sofort zurückgestellt werden. Sämtliche Rechte aus der Vereinszugehörigkeit erlöschen, der Mitgliedsbeitrag ist anteilig bis zum Stichtag des Ausscheidens zu entrichten.

- 3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand bei grober oder bei wiederholter Verletzung der Mitgliedspflichten, bei Verstoß gegen die Vereinsvorschriften, oder sonstige Beschlüsse der Vereinsorgane sowie bei unehrenhaftem Verhalten verfügt werden. Ein solcher Beschluss auf Ausschluss bedarf im Vorstand einer 2/3 Mehrheit. Ausgeschlossen kann auch werden, wer mit fälligen Zahlungen an den Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als 3 Monate im Rückstand ist. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Vereinsmitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Der zu begründende Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich an die zuletzt bekanntgegebene Adresse zu übermitteln, wobei binnen 2 Wochen nach Erhalt die Anrufung des Schiedsgerichtes zulässig ist. Diese hat keine aufschiebende Wirkung; ab Zugang des schriftlichen Beschlusses ruhen sämtliche Mitgliedsrechte.

§ 7 Vereinsvorschriften

Die Vereinsvorschriften bestehen aus:

- 1) Der Satzung die das gesamte Vereinsleben regelt. Sie wird von der Vollversammlung erlassen und geändert.
- 2) Der Fahrordnung, die den Ruderbetrieb mit Ausnahme des Rennruderns und die Benutzung sowie Betreuung der Gerätschaften regelt. Sie wird von der Bootsmännerversammlung erlassen und geändert.
- 3) Der Hausordnung, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.
- 4) Der Rennsportordnung, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder mit Ausnahme der Unterstützenden haben das Recht zur sachgerechten Benützung des Vereinseigentums gemäß dem Verwendungszweck und den Vereinsvorschriften. Alle Mitglieder, die den Rudersport ausüben, müssen dem Rudersport entsprechend schwimmen können. Alle Mitglieder haben das Recht der Teilnahme an den Vollversammlungen und allen sonstigen Veranstaltungen. Die Teilnahme an Bootsmännerversammlungen ist nur Bootsmännern gestattet.
- 2) Das Stimmrecht in der Vollversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht haben nur Ehren-, Stamm-, und ausübende Mitglieder.
- 3) Das Stimmrecht in der Bootsmännerversammlung haben nur Bootsmänner.
- 4) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Satzung zu verlangen.
- 5) Mindestens ein Zehntel aller Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Vollversammlung verlangen.
- 6) Die Mitglieder sind in jeder Vollversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

- 7) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Vollversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- 1) Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins bzw. den Vereinszweck nach besten Kräften zu fördern, sowie alles zu unterlassen, worunter das Ansehen des Vereins und der Vereinszweck leiden könnten. Sie haben die Vereins Vorschriften und die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten.
- 2) Sämtliche Mitglieder sind zur ordnungsgemäßen Entrichtung des festgesetzten Mitgliedsbeitrages sowie allfälliger Strafbeträge und Schadenersatzleistungen verpflichtet. Ehrenmitglieder sind von sämtlichen finanziellen Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis (mit Ausnahme allfälliger Schadenersatzleistungen und Strafbeträge) befreit.
- 3) Zur Durchführung nötiger Arbeiten, die im Interesse des Vereins gelegen sind, kann der Vorstand Arbeitspflicht anordnen. Ihr unterliegen alle ausübenden Mitglieder bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres sowie alle Junioren. Bei Nichterbringung dieser Arbeitsleistungen — abgesehen von gesundheitlichen Entschuldigungsgründen — ist eine vom Vorstand jeweils zu beschließende finanzielle Ersatzleistung zu erbringen.
- 4) Die Mitglieder willigen ein, dass ihre persönlichen Daten (Name, Geburtsdatum, Adresse, e-mail Adresse, Telefonnummer, Vereinsfunktion, Wettkampfergebnisse, Auszeichnungen, Lichtbilder) zum Zwecke der Wahrung berechtigter Interessen des Vereins verarbeitet werden dürfen. Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

III. VEREINSORGANE

§ 10 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Vollversammlung, die Bootsmännerversammlung, der Vorstand und die Rechnungsprüfer. Schlichtungseinrichtung ist das für jeden Fall gesondert zu bildende Schiedsgericht.

Überschreiten die gewöhnlichen Einnahmen oder Ausgaben in zwei aufeinanderfolgenden Rechnungsjahren die Grenzbeträge gemäß § 22 Abs. 2 Vereinsgesetz 2002, tritt an die Stelle oder neben die Rechnungsprüfer ein Abschlussprüfer.

§ 11 Vollversammlung

- 1) Die ordentliche Vollversammlung (Mitgliederversammlung i.S. des Vereinsgesetzes) findet jährlich innerhalb zweier Monate nach Ende des Vereinsjahres statt.
- 2) Eine außerordentliche Vollversammlung findet statt:
 1. Auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Vollversammlung.
 2. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.

3. Auf Verlangen der oder eines der Rechnungsprüfer oder des Abschlussprüfers gern. § 21 Vereinsgesetz.
4. Auf Grund eines Beschlusses der Bootsmännerversammlung, jeweils binnen vier Wochen.
- 3) Die Einladung zur ordentlichen oder außerordentlichen Vollversammlung hat unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vor dem Termin durch den Vorstand zu erfolgen. Die Einladung hat schriftlich, fernschriftlich (Telefax) oder elektronisch (E-Mail) zu erfolgen, wobei die jeweils vom Mitglied zuletzt bekanntgegebenen Daten maßgeblich sind. Anträge, die sich nicht auf einen bekanntgegebenen Tagesordnungspunkt beziehen, sind mindestens 7 Tage vor dem Termin der Vollversammlung schriftlich, fernschriftlich oder elektronisch an den Vorstand zu richten. Anträge zur Tagesordnung können von jedem stimmberechtigten Mitglied während der Vollversammlung gestellt werden und sind zu behandeln.
- 4) Die Vollversammlung ist bei statutengemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse können nur zu bekanntgegebenen Tagesordnungspunkten, über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung, sowie zu Anträgen gemäß Absatz 3 gefasst werden. Wahlvorschläge können auch unmittelbar bei der Vollversammlung eingebracht werden. Sofern auf Antrag eines Mitgliedes die Vollversammlung nichts anderes beschließt, können Wahlen und Beschlüsse nach Vorschlag des Präsidenten in offener oder geheimer Abstimmung durchgeführt werden.
- 5) Sämtliche bei der Vollversammlung Anwesenden haben sich mit ihrer eigenhändigen Unterschrift in eine Anwesenheitsliste einzutragen, diese Eintragung ist für die Ausübung des Stimmrechts bzw. für die Ermittlung der Anzahl der Stimmberechtigten maßgeblich. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Über jede Vollversammlung ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefaßt. Beschlüsse auf Abänderung der Satzungen, über die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie über Beitritt und Austritt zu und aus Dachverbänden bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der gültigen Stimmen, für Beschlüsse über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der gültigen Stimmen und darüber hinaus die Anwesenheit von zumindest der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- 6) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter, bei dessen Verhinderung das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied, sonst ein an dessen Stelle gewähltes stimmberechtigtes Mitglied.

§ 12 Aufgaben der Vollversammlung

- 1) Die ordentliche Vollversammlung hat jedenfalls nachfolgende Tagesordnungspunkte zu behandeln:
 1. Feststellung der Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
 2. Wahl des Protokollführers.
 3. Entgegennahme des Berichtes des Präsidenten.
 4. Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer bzw. des Abschlussprüfers.
 5. Entlastung des Vorstandes.

6. Wahl bzw. Enthebung der Mitglieder des Vorstandes (sofern nichts anderes beschlossen wird, kann die Wahl — mit Ausnahme des Präsidenten - im Block erfolgen).
 7. Wahl von zwei Rechnungsprüfern, gegebenenfalls eines Abschlussprüfers.
 8. Genehmigung des Jahresvoranschlags sowie Festsetzung der Höhe und der Zahlungsbedingungen der Mitgliedsbeiträge sowie allfälliger Umlagen.
 9. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
 10. Anträge des Vorstandes.
 11. Anträge gemäß § 11 Abs. 3 (nach der Reihenfolge des Einlangens).
 12. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen dem Verein und einem Rechnungs- bzw. Abschlußprüfer.
- 2) Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über die Vereinsauflösung sind ebenfalls der Vollversammlung vorbehalten. Bei Satzungsänderungen ist innerhalb der Frist gemäß § 11 Abs. 3 auch der Entwurf der geänderten Satzung(-steile) bekanntzugeben. Weiters obliegt der Vollversammlung die Beschlussfassung über Beitritt zu oder Austritt aus Verbänden.
 - 3) Die Tagesordnungspunkte gemäß Abs. 1 Z. 9 bis 12 können entfallen, sofern kein Bedarf hierfür ist; bei außerordentlichen Vollversammlungen können auch die Tagesordnungspunkte gemäß Abs. 1 Z. 3 bis 8 entfallen.

§ 13 Bootsmännerversammlung

- 1) Die Bootsmännerversammlung ist die Versammlung aller Bootsmänner des Vereins. Sie alle haben Sitz und Stimme.
- 2) Die Einberufung erfolgt je nach Bedarf durch den Fahrwart in gleicher Weise und mit denselben Fristen wie bei der Vollversammlung unter Angabe der Tagesordnung. Auch auf Verlangen mindestens eines Zehntels der Bootsmänner ist einzuberufen. Die Bootsmännerversammlung ist ungeachtet der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig, den Vorsitz führt der Fahrwart, bei seiner Verhinderung ein anderer gewählter Bootsmann.
- 3) Der Bootsmännerversammlung obliegt:
 1. Die Beratung und Beschlussfassung über sportliche Angelegenheiten mit Ausnahme des Rennruderns.
 2. Die Ernennung sowie der Widerruf der Ernennung von Bootsmännern und Fahrkundigen nach den von ihr beschlossenen Richtlinien. (Der Widerruf setzt grobe Fahrlässigkeit oder Nichterfüllung der Bootsmännerpflichten voraus).
 3. Die Erlassung und Änderung der Fahrordnung.
- 4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und sind dem Vorstand sofort zur Kenntnis zu bringen

§ 14 Vorstand

- 1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins. Er besteht aus dem Präsidenten, einem oder zwei Stellvertreter(n) des Präsidenten, dem Schriftführer, dem Kassier, dem Fahrwart, dem Rennruderwart, dem Zeugwart und dem Hauswart. Für Schriftführer, Kassier, Fahrwart, Rennruderwart, Zeugwart und Hauswart können Stellvertreter bestellt werden. Die Funktionsdauer des Vorstandes beginnt mit der Wahl in der Vollversammlung und endet spätestens mit der nächsten ordentlichen Vollversammlung. Vorstandsmitglieder sind beliebig oft

wiederwählbar. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes bis zur nächsten Vollversammlung an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Scheidet mehr als ein Drittel der Vorstandsmitglieder aus, ist eine außerordentliche Vollversammlung zur Wahl der Ausgeschiedenen einzuberufen; der Präsident kann durch Kooptierung nicht ersetzt werden.

- 2) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung überhaupt oder auf längere Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine Vollversammlung zur Neuwahl einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ausübende Mitglied, das die Situation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen hat.
- 3) Der Vorstand wird je nach Bedarf vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Den Vorsitz führt der Präsident oder einer seiner Stellvertreter. Der Vorstand ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies zumindest drei seiner Mitglieder verlangen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, Stimmenthaltung ist unzulässig. Die bekannt gegebene Tagesordnung kann nur mit Mehrheit aller Mitglieder (unter Einrechnung der nicht anwesenden) abgeändert werden. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, alle Anwesenden haben sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen, die für die Beschlußfähigkeit sowie die Abstimmung maßgeblich ist.
- 4) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung beschließen, in der der formelle Ablauf von Sitzungen, die Aufgabenverteilung unter den Mitgliedern und deren Verantwortlichkeit und Sonstiges über die Tätigkeit des Vorstandes geregelt werden kann.
- 5) Die Vollversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Dieser ist an den Vorstand, bei Rücktritt des gesamten Vorstands an die Vollversammlung zu richten.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Dem Vorstand kommen alle Aufgaben und Entscheidungen zu, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.
 2. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 3. Führung der Stammliste und Ernennung von Stammitgliedern.
 4. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen oder außerordentlichen Vollversammlung.
 5. Umsetzung der Beschlüsse der Vollversammlung.
 6. Verwaltung des Vereinsvermögens.
 7. Sicherstellung des laufenden Vereinsbetriebs.

8. Beschlussfassung über generelle Vorschriften für das Verhalten der Vereinsmitglieder (Haus- bzw. Platzordnung, Rennsportordnung, Benützungsordnung für Vereinseinrichtungen etc.) sowie über Strafen wegen Verletzung der Vereinsvorschriften und Schadenersatzpflicht bei Beschädigung von Vereinsvermögen.
 9. Vorbereitung sämtlicher Vereinsveranstaltungen, die über den laufenden Vereinsbetrieb hinausgehen.
 10. Anträge an die Vollversammlung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 11. Erstellen des Jahresvoranschlages.
 12. Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaftsvermögen.
 13. Abschluss und Beendigung von Dienst- und Bestandverhältnissen.
- 2) Rechtsgeschäfte zwischen dem Verein und einem Vorstandsmitglied bedürfen der einstimmigen Zustimmung des übrigen Vorstandes; der Vertragsabschluß im Namen des Vereins erfolgt durch zwei unbeteiligte Vorstandsmitglieder.

§ 16 Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Der Präsident, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter, vertritt allein den Verein nach außen. Er führt den Vorsitz in der Vollversammlung und im Vorstand und hat das Recht, den Bootsmännersammlungen beizuwohnen. Er hat für die Einhaltung der Satzung und die Umsetzung der Beschlüsse der Vollversammlung und des Vorstands zu sorgen. Schriftstücke, die den Verein nicht verpflichten zeichnet der Präsident oder das bereichszuständige Vorstandsmitglied alleine. Solche, die den Verein verpflichten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Präsidenten oder seines Stellvertreters sowie des Kassiers.
- 2) Dem Schriftführer obliegt die Führung des Protokolls der Vollversammlungen und der Vorstandssitzungen, deren Aufbewahrung sowie die Führung des Schriftverkehrs des Vereins. Er hat insbesondere alle Beschlüsse genauestens zu protokollieren und die Post entgegenzunehmen.
- 3) Der Kassier ist für die Verwaltung des Geldvermögens, für die Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins und für die Aufbewahrung der dazugehörigen Belege verantwortlich. Der Kassier hat für die Vorbereitung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. des Jahresabschlusses zu sorgen. Der Jahresabschluss ist von ihm spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Vollversammlung den Rechnungsprüfern vorzulegen. Für Zahlungen hat der Kassier die zusätzliche Unterschrift des Präsidenten, bei seiner Verhinderung eines Stellvertreters einzuholen, er kann aber im Rahmen bestimmter Beträge zur Durchführung einzelner Zahlungen vom Vorstand ermächtigt werden.
- 4) Ein Präsidentstellvertreter vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung in allen Belangen.
- 5) Der Fahrwart, der Bootsmann sein muss, leitet die breitensportliche Tätigkeit des Vereins und hat die hierzu nötigen Maßnahmen zu treffen. Er beruft die Bootsmännerversammlung ein, leitet sie und hat für die Umsetzung ihrer Beschlüsse sowie für die Einhaltung der Fahrordnung zu sorgen.
- 6) Der Rennruderwart leitet die rennsportliche Tätigkeit des Vereins. Bei Bestellung von Trainern pflegt er das Einvernehmen mit dem Präsidenten und bestellt diese mit ihm. Er hat das Einvernehmen mit den Trainern zu pflegen und

die Meldungen zu Regatten abzugeben. Er hat für die Einhaltung der Rennsportordnung zu sorgen.

- 7) Der Zeugwart hat für die Instandhaltung des Sportgerätes zu sorgen, und die notwendigen Reparaturen und Neuanschaffungen zu veranlassen.
- 8) Der Hauswart ist für die Verwaltung und Instandsetzung aller vereinseigenen Baulichkeiten und ihres Zubehörs sowie der Stege und Floßanlagen verantwortlich und hat für die Einhaltung der Hausordnung zu sorgen.

§ 17 Rechnungsprüfer und Abschlussprüfer

- 1) Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer. Zum Rechnungsprüfer können nur Personen gewählt werden, die unabhängig und unbefangen sind. Insbesondere kann keine Person zum Rechnungsprüfer gewählt werden, die einem anderen Vereinsorgan — mit Ausnahme der Vollversammlung oder der Bootsmännerversammlung — angehört.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Kontrolle der Vereinstätigkeit und der Vermögensgebarung sowie die Überprüfung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. des Jahresabschlusses. Diese Kontrollen haben unter Beachtung der Infrastruktur des Vereins in angemessenen Abständen, aber mindestens einmal jährlich zu erfolgen. Die Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. der Jahresabschluss ist binnen einem Monat nach Erstellung zu überprüfen. Die Rechnungsprüfer können der Sitzung des Vorstandes mit beratender Stimme beiwohnen. Auf Verlangen sind den Rechnungsprüfern insbesondere vom Vorstand sämtliche Unterlagen des Vereins vorzulegen und erforderliche Auskünfte zu erteilen.
- 3) Die Rechnungsprüfer haben bei ihrer Kontrolle folgende Kriterien zu beachten:
 1. Die Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Vermögensgebarung.
 2. Die Notwendigkeit bzw. Richtigkeit ungewöhnlicher Ausgaben oder Einnahmen.
 3. Die Angemessenheit allfälliger In-Sich-Geschäfte von Mitgliedern des Vorstandes.
 4. Die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.
 5. Die satzungsgemäße Verwendung der Mittel.
 6. Die Feststellung allfälliger Gebarungsmängel.
 7. Das Aufzeigen von Gefahren für den Bestand des Vereins.

Das Ergebnis jeder Kontrolle ist unverzüglich und schriftlich dem Vorstand - gegebenenfalls unter Anführung der Einzelmeinung jedes Rechnungsprüfers - mitzuteilen.

- 4) Werden festgestellte Gebarungsmängel und/oder aufgezeigte Gefahren für den Bestand des Vereins trotz Aufforderung durch die Rechnungsprüfer vom Vorstand nicht beseitigt, haben die Rechnungsprüfer die Einberufung einer Vollversammlung zu verlangen oder diese selbst einzuberufen.
- 5) Die Rechnungsprüfer haben über ihre Kontrolltätigkeit in jeder ordentlichen Vollversammlung zu berichten. Wenn keine Gebarungsmängel festgestellt wurden und keine Gefahr für den Bestand des Vereins besteht, und wenn weiters die Rechnungslegung ordnungsgemäß und die Verwendung der Mittel statutengemäß erfolgte, haben sie die Entlastung des Vorstandes in der Vollversammlung zu beantragen.

- 6) Die Funktionsdauer der Rechnungsprüfer endet mit der nächstfolgenden ordentlichen Vollversammlung. Bei Rücktritt oder bei dauernder Verhinderung eines Rechnungsprüfers vor Ablauf der Funktionsperiode hat der Vorstand an dessen Stelle einen Ersatzprüfer zu wählen. Eine vorzeitige Abwahl ist — ausgenommen bei Befangenheit oder Abhängigkeit - unzulässig, die Wiederwahl ist zulässig.
- 7) Werden die Wertgrenzen gemäß § 22 Absatz 2 Vereinsgesetz 2002 überschritten, ist —allenfalls neben den Rechnungsprüfern - ein Abschlussprüfer mit gleichen Rechten und Pflichten zu wählen. Bei Dringlichkeit erfolgt diese Wahl durch den Vorstand. Während des Tätigkeitszeitraumes des Abschlußprüfers können die Rechnungsprüfer zu dessen Unterstützung tätig werden.
- 8) Vertragabschlüsse zwischen dem Verein und einem Rechnungsprüfer bzw. einem Abschlußprüfer bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung.

IV. SONSTIGES

§ 18 Schadenersatzpflicht, Strafen

- 1) Jeder Vereinsangehörige haftet für jene Schäden, den das von ihm benützte Vereinseigentum durch sein Verschulden erleidet. Bei Beschädigung eines Bootes hat die ganze Mannschaft nach Köpfen dem Verein Ersatz zu leisten. Erfolgt eine Beschädigung nach Ansicht des Vorstandes eindeutig aus Verschulden des Steuermannes, hat dieser zu einer Hälfte, die übrige Mannschaft für den Rest anteilig Ersatz zu leisten. Dasselbe gilt, wenn nach Ansicht des Vorstandes ein anderes Mannschaftsmitglied für den Schaden verantwortlich ist. Von dieser Regelung bleiben allerdings Auseinandersetzungsansprüche innerhalb der Mannschaft unberührt. Die Höhe des Schadenersatzes bestimmt nach allfälligem Anhören eines Sachverständigen bei Rudergerät der Zeugwart, ansonsten der Hauswart.
- 2) Der Vorstand ist berechtigt, über Mitglieder bei Verstößen gegen Vereinsvorschriften Strafen zu verhängen. Diese sind die schriftliche Verwarnung, Fahrverbote und Geldstrafen. Die Höhe der Geldstrafe kann bis zur Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrages verhängt werden und ist innerhalb von zwei Wochen nach Verhängung fällig.

§ 19 Schiedsgericht

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das für jeden Fall gesondert zu bildende vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ausübenden- Stamm- oder Ehrenmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter ein drittes ausübendes-Stamm- oder

Ehrenmitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Die Schiedsrichter dürfen keinem Organ des Vereins, dessen Tätigkeit Gegenstand des Streites ist — außer der Vollversammlung oder Bootsmännerversammlung — angehören.

- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen, seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 20 Freiwillige Auflösung

- 1) Bei freiwilliger Auflösung des Vereins gelten - auf Grundlage der letzten Wahlen — der Präsident, der Kassier und der Schriftführer als Liquidatoren, bei Verhinderung eines oder mehrerer hat der Vorstand (ein bis drei) andere Personen zu Liquidatoren zu bestellen. Diese haben das nach Abdeckung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zuzuführen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe. Die Übertragung des Vermögens hat auch bei Abänderung des Vereinszwecks in nicht gemeinnützige Zwecke, in dieser Weise zu erfolgen.
- 2) Der Beschluß über die freiwillige Auflösung ist binnen vier Wochen der Vereinsbehörde anzuzeigen und in einem amtlichen Mitteilungsblatt am Sitz des Vereins zu veröffentlichen.

§ 21 Vereinsjahr, Sonstiges

- 1) Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Jänner und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Das Ruderjahr 2006 endet somit erst am 31. Dezember 2006 und verlängert sich somit um 2 Monate.
- 2) Alle in dieser Satzung in männlicher Form ausgedrückten Aussagen gelten automatisch auch für die weibliche Form.
- 3) Bei allen Abstimmungen werden Stimmenthaltungen so behandelt, als ob der sich der Stimme Enthaltende nicht anwesend wäre.